

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 54 (1992)

Heft: 4

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Änderung einzelner Bestimmungen der Verordnung
über Bau- und Ausrüstung (BAV) landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge***

BAV-Änderungen auf einen Blick

Am 16. September 1986 hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von 10 Organisationen, an das Bundesamt für Polizeiwesen eine Eingabe gemacht. In diesem Papier wurden verschiedene, die Landwirtschaft betreffende notwendige Änderungen gewisser BAV- und VRV-Artikel gefordert und gleichzeitig dazu Lösungsvorschläge unterbreitet. Die Landwirtschaft, der SVLT und die Verantwortlichen für die Unfallverhütung in der Landwirtschaft waren daran interessiert, dass die Neuerungen möglichst rasch in Kraft gesetzt würden. Trotz einer im September 1987 an das EJPD

gerichteten Resolution, von der wir eine Beschleunigung der Erledigung des Geschäftes erhofften, dauerte es bis zum 19. Februar 1992, bis der Bundesrat die Vorlage genehmigte. Der nun vorliegende Verordnungstext enthält mit einigen Ausnahmen die von uns geforderten Anpassungen. In einigen, insbesondere den Umweltschutz tangierenden Änderungsanträgen folgte das EJPD den Vorschlägen der Arbeitsgruppe nicht.

Mit den Änderungen der BAV werden hauptsächlich zwei Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit der landwirtschaftlichen Fahrzeuge.
- Anpassung an die wirtschaftlichen und ökologischen Bedürfnissen der modernen Bewirtschaftungsweise eines Landwirtschaftsbetriebes.

Die Änderungen verschiedener Artikel des Gesetzes sind **kursiv**, die Erläuterungen dazu in **normaler** Schrift geschrieben.

*Zusammenstellung und Kommentar: W. Bühler, (SVLT), 5223 Riniken

Änderungen in der BAV

BREIT- UND DOPPELBEREIFUNG

Art. 6 Abs. 3 und 3^{bis} (neu)

3 Ein Fahrzeug, das die gesetzlich zulässige Breite wegen eines vorübergehend erforderlichen Zusatzgerätes überschreitet, gilt nicht als Ausnahmefahrzeug; es ist jedoch eine behördliche Bewilligung (Art. 78 VRV) erforderlich. Keine Bewilligung und keine Nachprüfung ist nötig für vorübergehend erforderliche Zusatzgeräte, Doppelbereifung, Gitterräder bis zu einer Breite von 3 m an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen (Art. 48) auf Fahrten zwischen Hof und Feld sowie für Schneeräumgeräte (betreffend Schutzaufbauten und Kennzeichnung vgl. Art. 35 hiernach und Art. 58 VRV).

3^{bis} Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, welche die Breite von 2,50 m nur wegen der montierten Breitreifen überschreiten, gelten bis zu einer Breite von 3 m nicht als Ausnahmefahrzeuge, benötigen aber eine behördliche Bewilligung. Als Breitreifen gelten Reifen, deren Breite mindestens ein Drittel des Reifendurchmessers beträgt.

Seit dem 1.01.1980 dürfen Anbaugeräte an Traktoren bis 3 m breit sein, ohne dass sie eine Sonderbewilligung benötigen. Nun konnte endlich erreicht werden, dass auch die Zusatzbereifung (Doppelbereifung und Gitterräder) bis 3 m

Neue BAV-Vorschriften: Der SVLT informiert seine Mitglieder

Die neuen, den heutigen Erfordernissen angepassten Vorschriften haben natürlich nicht nur positive Auswirkungen. Vorerst gilt es die Fahrzeuge entsprechend auszurüsten, was mit Arbeit und Kosten verbunden ist. Im weiteren setzen wir voraus, dass die an gewisse Erleichterungen geknüpften Auflagen in der Praxis befolgt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass möglichst alle landwirtschaftlichen Straßenbenutzer in kurzer Zeit über die Neuerungen informiert werden, weil für gewisse Artikel eine relativ kurze Übergangsfrist vorgesehen ist. Der SVLT wird in diesem Zusammenhang während des Sommers 1992 entsprechende zusätzliche Informationen machen.

An speziellen Kursen sollen insbesondere die Beleuchtungs- und Bremsprobleme erörtert und den Teilnehmern gezeigt werden, wie sie gewisse Nachrüstungen selber ausführen können.

Wir werden zudem sporadisch Massskizzen für die Montage von Beleuchtungsanlagen und betreffend die Kennzeichnung gewisser Fahrzeuge veröffentlichen. Wer sich für hydraulische Bremsen interessiert, kann beim SVLT-Zentralsekretariat, Postfach, 5223 Riniken, das Merkblatt «Hydraulische Bremsen bieten mehr Sicherheit» beziehen.



Breite – allerdings nur auf Fahrten zwischen Hof und Feld – erlaubt sind. Eine besondere Bewilligung ist auch für diese Ausrüstung nicht notwendig.

Bei den Breitreifen, die ja normalerweise dauernd oder doch über längere Zeit am Traktor montiert sind, liegen die Voraussetzungen etwas anders. Sie sind nun ebenso bis 3 m Gesamtbreite erlaubt. Eine behördliche Sonderbewilligung ist jedoch erforderlich, weil die Veränderung am Fahrzeug auf längere Zeit besteht und dessen Einsatz nicht auf Fahrten zwischen Hof und Feld eingeschränkt ist.

In beiden Fällen ist die Beleuchtung und Signalisation der jeweiligen Fahrzeugbreite anzupassen (Markierlichter, Schluss/Blinklichter, Rückstrahler).

VORDERER ÜBERHANG

Art. 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und Abs. 3 erster Satz

2 ...Der hintere Überhang darf – ausgenommen bei Arbeitsmotorwagen sowie beim Mitführen von Zusatzgeräten an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen (Art. 48) auf Fahrten zwischen Hof und Feld – nicht grösser sein als 80% des Achsabstandes des Fahrzeugs; er darf jedoch bei allen Fahrzeugen 5 m betragen. Nach vorn dürfen Fahrzeugeile oder Arbeitsgeräte höchstens 3 m, Zusatzgeräte an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auf Fahrten zwischen Hof und

Feld höchstens 4 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen.

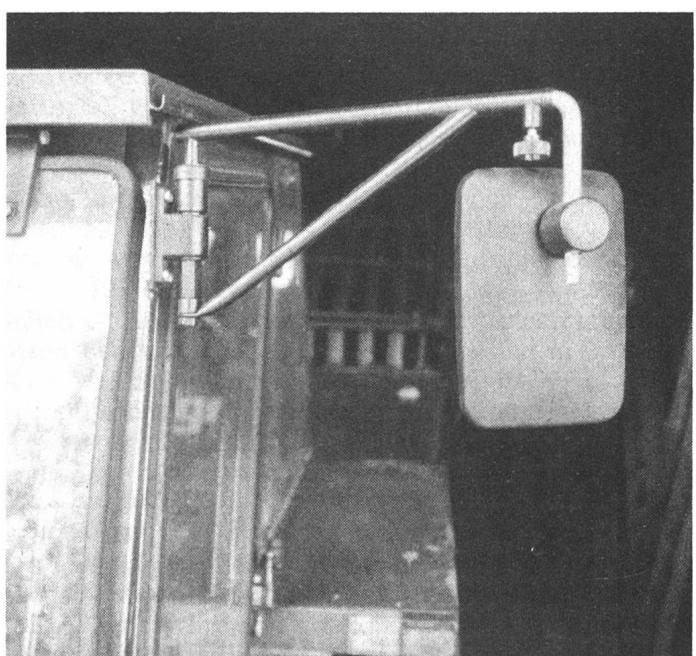
Nachdem in den letzten Jahren der vordere Anbauraum für Geräte an Traktoren aus arbeitstechnischen und wirtschaftlichen Gründen zunehmend an Bedeutung gewonnen hatte, kamen bei den einschränkenden Vorschriften immer mehr Benutzer von Frontgeräten mit den Bestimmungen hinsichtlich des vorderen Überhangs in Konflikt. Nun sind die betreffenden Masse den heutigen Anforderungen angepasst worden. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist jedoch der vordere Überhang von 4 m ab Mitte Lenkrad nicht ganz unproblematisch. Er erfordert in jedem Fall eine vorschriftsgemässe Signalisierung der Geräte und eine äusserst vorsichtige Fahrweise im Strassenverkehr. Insbesondere das Einmünden in Strassen oder deren Überquerung verlangen die volle Aufmerksamkeit des Fahrers. An unübersichtlichen Stellen muss das Manöver durch eine Hilfsperson überwacht werden (VRV 1 3/6).

AUSZIEHBARE RÜCKSPIEGEL

Art. 25 Abs. 2 und Abs. 5 erster Satz

2 Die Motorwagen müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen, womit der Führer die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100 m weit leicht überblicken kann. Bei Traktoren und Motorkarren mit einer Spurweite von mehr als 1250 mm müssen die Rückspiegel so angebracht sein, dass sie sich je bis zu einer Distanz von 1,30 m von der Fahrzeulgängsachse bis zum Zentrum der Spiegelfläche verstellen lassen. Bei Personenwagen mit ausreichendem Heckfenster, die keine sichthemmenden Ladungen oder Anhänger mitführen, ersetzt der Innenspiegel den rechten Aussenspiegel.

5 Das Kupplungspedal muss links vom Bremspedal und das Bremspedal links vom Gaspedal angeordnet sein, ausge-



nommen bei Traktoren, Arbeitsmotorwagen und Raupenfahrzeugen ...

Die Vorschrift, wonach an Traktoren und Motorkarren ausziehbare Rückspiegel montiert sein müssen, ist auf der starken Zunahme der Linksabbiegeunfälle gegründet und entspricht demzufolge den Anliegen der Unfallverhütung. Schmalspurtraktoren bedürfen nur der normalen Rückspiegel, weil das Anbringen ausziehbarer Spiegel aufgrund der langen Tragarme und der damit verbundenen Schwingungen problematisch sein kann. Für neue Traktoren und Motorkarren gilt die Vorschrift ab 1. Oktober 1992. Im eigenen Interesse sollte diese Ausrüstung aber ab sofort verlangt werden. Besitzer von Alttraktoren mit Kabinen tun gut daran, ihre Fahrzeuge entsprechend nachzurüsten. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung BUL verkauft entsprechende Nachrüstspiegelgarnituren.

Art. 36 Abs. 5

5 Fahrzeuge von gehbehinderten oder gehörlosen Fahrzeugführern dürfen vorn und hinten mit einem entsprechenden Kennzeichen nach Anhang 10 versehen sein. Dieses muss verdeckt oder entfernt werden, wenn das Fahrzeug von einem nicht gehbehinderten oder nicht gehörlosen Führer gelenkt wird.

Diese neue Regelung kann auch auf landwirtschaftliche Motorfahrzeuge angewendet werden.

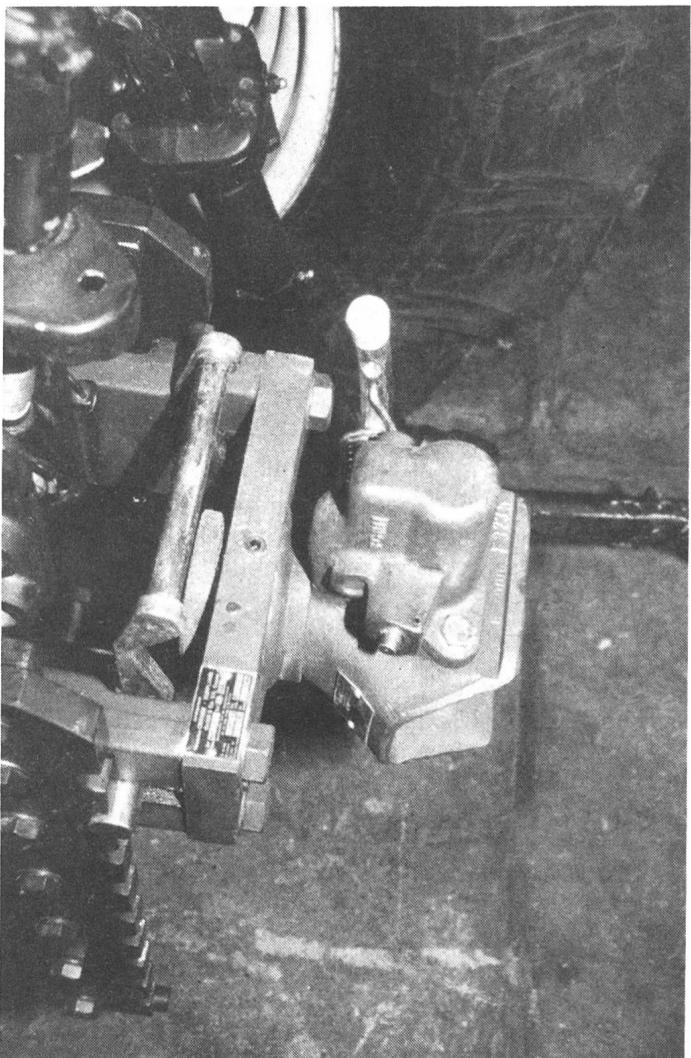
Art. 37 Abs. 2 letzter Satz

2 ... (für Sattelkupplungen vgl. Art. 42 Abs. 2 und 3, für Anhängerkupplungen an landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen vgl. Art. 48 Abs. 6).

Art. 47 Abs. 2 Bst. a

*2 Für Motorwagen, deren Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht übersteigen kann, gelten folgende Erleichterungen:
a. Es sind nicht erforderlich:*

- *Kotflügel (Art. 22 Abs. 5);*
- *Rückspiegel (Art. 25 Abs. 2) an Fahrzeugen, die einen offenen Führersitz mit freier Sicht nach hinten und keine Lauffläche aufweisen und für die der Fahrzeughersteller keine Garantie für die zulässige Achslast abgibt;*
- *Bremslichter (Art. 27 Abs. 1);*
- *Begrenzungsanzeiger (Art. 35 Abs. 1).*



In der Schweiz mussten bisher – im Gegensatz zu den Vorschriften unserer Nachbarländer – die Zugvorrichtungen an den Traktoren fest angebracht und die Deichselösen der Anhänger drehbar montiert sein. Diese kontroverse Situation verlangte bei Importmaschinen jeweils Anpassungen an die Schweizer Verhältnisse, welche verbunden mit entsprechenden Mehrkosten waren. Dieser Missstand wird mit der Ergänzung von Art. 48 durch den Abs. 6 aufgehoben. Allerdings entsteht nun während einer gewissen Übergangszeit die unerfreuliche und nicht ungefährliche Situation, dass sowohl Zugfahrzeuge und Anhänger mit beidseitig drehbaren oder beidseitig festen Anhängevorrichtungen gekoppelt werden können. Dieser Zustand erfordert von den Landwirten in nächster Zeit erhöhte Aufmerksamkeit und von den Betriebsleitern eine entsprechende Information ihrer Angestellten. Die Auswirkungen können, wenn zwei drehbare Vorrichtungen gekoppelt werden, ebenso fatal sein (Herausfallen, Verklemmen oder Abbrechen des Zugbolzens, Abbrechen der Zugöse), wie wenn zwei feste Vorrichtungen zusammentreffen (Überdrehen des Zugfahrzeuges oder des Anhängers, wenn ein Teil des Anhängerzuges in eine unkontrollierte Schräglage gerät). Eine Umrüstung oft im Einsatz stehender, älterer Zugfahrzeuge kann sich lohnen, weil dann die drehbaren Anhängerzugösen blockiert werden können.

DREHBARES ZUGMAUL

Art. 48 Abs. 6 (neu)

6 Bolzenkupplungen (Zugmaul) an landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen mit einer garantierten Anhängelast von mehr als 6000 kg müssen in der Längsachse nach jeder Seite um mindestens 90° drehbar sein. Ausgenommen sind Zugpendel und Zughaken.

BREMSEN UND BELEUCHTUNG

Art. 49

1 Einzelradbremsen müssen miteinander verbunden werden können oder sich durch eine zusätzliche Vorrichtung gemeinsam bedienen lassen.

2 Zugfahrzeuge mit einer garantierten Anhängelast von mehr als 6000 kg müssen mit einem Anschluss für eine durchgehende Anhängerbremse ausgerüstet sein.

3 Für hydraulische Bremsen gelten folgende Anforderungen:

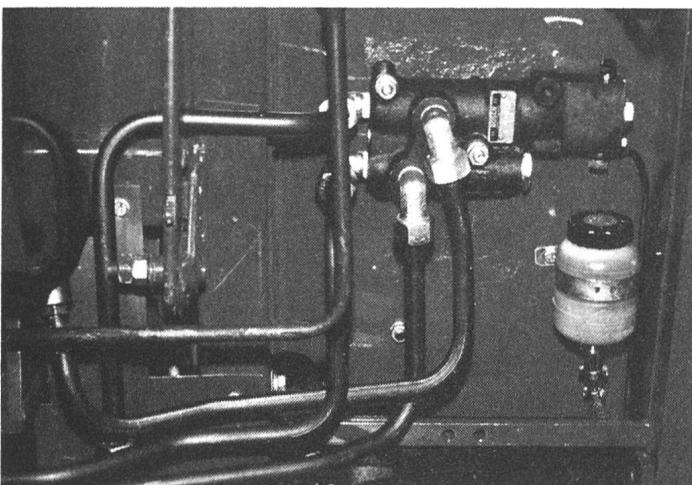
a. Der Anschluss für die Betriebsbremse des Anhängers muss der Norm 5676 der ISO (Internationale Normen-Organisation) von 1983 entsprechen; der Stecker (Vaterstück) muss sich auf dem Zugfahrzeug befinden.

b. Der Druck am Anschluss darf 130 bar (13000 kPa) nicht übersteigen.

c. Höchstens 0,8 Sekunden nach der Bremsbetätigung muss am Anschluss ein Druck von 100 ± 15 bar (10000 ± 1500 kPa) erreicht und ein Volumen von wenigstens 120 cm^3 gefördert sein.

4 Für Druckluftbremsen gilt Art. 14 Abs. 7 sinngemäss.

5 An Stelle der Rückstrahler können reflektierende Beläge von wenigstens 100 cm Leuchtfäche vorhanden sein. Wenn Rückstrahler oder Lichter durch Arbeitsgeräte verdeckt werden, so sind nachts und bei schlechter Witterung entsprechende Ersatzvorrichtungen anzubringen.



Der Trend zu stärkeren **Traktoren** führt auch zum Einsatz von Anhängern mit grösseren Nutzlasten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass mit den herkömmlichen Betriebsbremsen (Seilzug-, Umsteck- und Auflaufbremsen) die gesetzlichen Vorschriften nur bedingt eingehalten werden können. Die geforderte mittlere Bremsverzögerung für landwirtschaftliche Anhängerzüge beträgt mind. $2,25 \text{ m/s}^2$. Dies entspricht bei

einer Ausgangsgeschwindigkeit von 30 km/h einem Bremsweg von 16 m.

Da sämtliche Traktoren mit einer Hydraulikanlage ausgerüstet sind, ist es naheliegend, diese auch zum Bremsen der Anhänger zu benützen, obwohl auch die Druckluftbremse in gewissen Fällen in Betracht zu ziehen ist. Die Bestimmungen von Art. 49 Abs. 2 gelten für die ab 1. Oktober 1992 eingeführten oder in der Schweiz hergestellten landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge. Der Trend zur hydraulischen Bremse ist nicht zuletzt aus finanziellen Gründen und wegen der einfacheren Nachrüstmöglichkeit von alten Fahrzeugen unverkennbar. Das Anhängerbremsventil (ABV) wird auf die Druckseite der Traktorhydraulikpumpe vorrangig eingebaut. Die Bedienung des ABV erfolgt zusammen mit der Fußbremse. Beim Bremsen wird ein Ventil angesteuert, das den Ölfluss zum Bremszylinder freigibt. Je grösser der Ansteuerdruck ist, desto stärker wird der Anhänger gebremst. Die Bremsung mit dem ABV ist fein dosierbar und kann somit den Verhältnissen angepasst werden.

Damit die Gewähr besteht, dass die hydraulische Bremsanlage in Kombination mit verschiedenen Fahrzeugen funktioniert, sind die im Art. 49 Abs. 3 aufgeführten technischen Anforderungen definiert worden. Es ist ratsam, sich die entsprechenden Messwerte und damit die Funktion der Bremsanlage beim Kauf eines neuen oder im Anschluss an die Nachrüstung eines alten Traktors durch ein Prüfprotokoll belegen zu lassen.

Art. 63 Abs. 8

8 Bei landwirtschaftlichen Anhängern sowie Anhängern an Motor- oder Arbeitskarren und an gewerblichen Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h ist eine Betriebsbremse erforderlich, wenn das Garantiegewicht des Anhängers 3000 kg übersteigt. Die Betriebsbremse muss gleichmässig auf die Räder einer Achse wirken und die im Anhang 1 vorgeschriebene Wirksamkeit erreichen. Sie muss durch die Betätigung der Betriebsbremse des Zugfahrzeuges wirksam werden. Bis zu einem Garantiegewicht von 6000 kg genügt jedoch eine Auflaufbremse.

Die erwähnten neuen Vorschriften gelten für **Anhänger**, welche ab 1.01.1993 hergestellt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es jedoch ratsam, nur noch Anhänger mit der geforderten Ausrüstung zu kaufen und ältere Anhänger, die in einem technisch guten Zustand sind, mit hydraulischen Bremsanlagen nachzurüsten. Anhänger mit einem Garantiegewicht von 3000 bis 6000 kg müssen gemäss Gesetz nur mit einer Auflaufbremse versehen sein. Weil sich die Auflaufbremsen im Gelände erwiesenmassen schlecht eignen, ist beim Kauf dieser Anhänger darauf zu achten, dass deren Feststellbremse bei Geländefahrten vom Traktorsitz aus bedient werden kann. Weitere Erläuterungen in Zusammenhang mit hydraulischen Bremsen gibt das Merkblatt Nr. 5 «Hydraulische Bremsen bieten mehr Sicherheit», das beim Zentralsekretariat des Schweiz. Verbandes für Landtechnik, 5223 Riniken bezogen werden kann.

Art. 72 Abs. 4, 5, 6 und 7 (neu)

4 Die Stellbremse kann bei einachsigen landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern fehlen, wenn sie wegen ihrer Bauart in einem Gefälle bis 16% nicht wegrollen können.

5 Bei Transportanhängern gilt für Lichter und Rückstrahler Art. 65. Als vordere Rückstrahler können Reflexbeläge mit einer Fläche von mindestens 100 cm² verwendet werden; die vorderen Markierlichter können fehlen. Bei landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern gelten für die Lichter die Absätze 1 und 2 von Art. 71.

6 Die Transportanhänger müssen an der Rückseite mit zwei Richtungsblinkern versehen sein (Art. 64 Abs. 5). Bei landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern gelten für die Richtungsblinker die Absätze 1 und 2 von Art. 71.

7 Die Öse der Anhängerdeichsel darf in ihrer Längsachse nicht drehbar sein.



Ab 1.01.1993 müssen alle landwirtschaftlichen Anhänger mit elektrischen Schluss/Blinklichtern ausgerüstet sein. (In der Praxis ist deren Sichtbarkeit nicht immer gewährleistet wie unser Bild zeigt). Die Vorschrift, welche einer Erfordernis des heutigen dichten Strassenverkehrs entspricht, gilt sowohl für die neuen wie auch für die bereits im Verkehr stehenden Anhänger.

Bei allen Transportanhängern (Ladewagen, Jauchewagen, Mistzetter, Plattformwagen usw.) müssen die Lichter fest angebracht sein. An Arbeitsanhängern (Pressen, Vollernter, Heuwerbemaschinen usw.) müssen die Lichter und Richtungsblinker nicht fest angebracht sein, wenn technische oder betriebliche Gründe dagegenstehen. Für Fahrten auf öffentlichen Strassen sind sie jedoch behelfsmässig anzubringen.

AMTLICHE NACHPRÜFUNG

Art. 83 Abs. 1 und 2

1 Einer amtlichen Nachprüfung sind zu unterziehen:
c. erstmals 4 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, her-

nach 3 Jahre nach der letzten Prüfung; ab dem 7. Jahr nach der ersten Inverkehrsetzung, wenn die letzte Prüfung mehr als 2 Jahre zurückliegt: Motorräder, Kleinmotorräder, Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper, leichte und schwere Motorwagen nach Art. 3 Abs. 7 Satz 1, die Anhänger aller dieser Fahrzeugarten sowie leichte und schwere Sattelmotorfahrzeuge;

d. erstmals 5 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, hernach jeweils nach 3 Jahren seit der letzten Prüfung: die mit Kontrollschildern versehenen Motoreinachser, Motorkarren, Traktoren, Arbeitsmotorwagen, die mit Kontrollschildern versehenen Anhänger dieser Fahrzeugarten (ausgenommen die Arbeitsanhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes) sowie landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.

Die Kantone können die Nachprüfungen Betrieben oder Organisationen übertragen, welche die Durchführung nach den Anforderungen an die amtliche Prüfung gewährleisten. Sie können auch bei Motorfahrrädern Nachprüfungen durchführen.

2 Bei einem Halterwechsel ist ein Fahrzeug nachzuprüfen, wenn die erste Inverkehrsetzung mehr als 4 Jahre und die letzte Prüfung mehr als 1 Jahr zurückliegen oder wenn eine Prüfung gewünscht wird.

Die Verlängerung der Frist bis zur erstmaligen Nachprüfung trägt der Tatsache Rechnung, dass der technische Zustand der modernen Fahrzeuge während der ersten Jahre in der Regel einwandfrei ist. Mit dieser Massnahme wird aber auch ein Vorgehen sanktioniert, das schon längst Tatsache geworden ist, indem nämlich die Strassenverkehrsämter der wenigsten Kantone in der Lage waren, die fälligen Nachprüfungen in der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Die Verlängerung der Prüfungsintervalle sollte nicht zum Missbrauch führen, sondern die Eigenverantwortung in bezug auf den Unterhalt der Fahrzeuge und der Erhaltung der einwandfreien Betriebssicherheit anspornen.

Änderungen in der VRV

Art. 30 Abs. 4 erster Satz

4 Tierfuhrwerke, mehr als 1 m breite Handwagen, Motor einachser mit einem Leergewicht bis 80 kg ohne Zusatzgeräte sowie Arbeitsanhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes müssen wenigstens mit einem von vorn und hinten sichtbaren, nicht blendenden gelben Licht auf der Seite des Verkehrs beleuchtet sein ...

Bisher waren in diesem Artikel auch die landw. Anhänger aufgeführt, die dadurch in den «Genuss» äusserst fragwürdiger, unzeitgemässer Beleuchtungsvorschriften kamen. Durch die neue Formulierung gemäss der die landw. Anhänger nicht mehr aufgeführt werden, müssen alle landw. Anhänger ab 1.01.1993 mit Schluss/Blinklichtanlagen ausgerüstet sein. (Siehe auch Erläuterungen zu BAV Art. 72)

Art. 73 Abs. 2 und 3

2 Die Ladung darf Motorwagen und Anhänger seitlich nicht überragen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- b. Heu- und Strohballen und dgl. bis zu einer Breite von 2,50 m auf landwirtschaftlichen Fahrten;
- c. Heu, Stroh und dgl. lose auf landwirtschaftlichen Fahrten; dabei dürfen jedoch keine festen Gegenstände über den Fahrzeugrand vorstehen.

3 Die Ladung darf bei Motorwagen, von der Mitte der Lenkvorrichtung gemessen, höchstens 3 m nach vorne² und bei Motorfahrzeugen und Anhängern höchstens 5 m hinter die Mitte der Hinterachse oder den Drehpunkt der Hinterachse hinausreichen.

²Für Zusatzgeräte an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen siehe BAV Art. 22 Abs. 2.

Die Vorschrift, wonach die Ladung die Anhänger seitlich nicht überragen darf, hat beim Transport von Heu- oder Strohballen bisher viele Landwirte in Bedrängnis gebracht. Nun dürfen gemäss Abs. 2 b die Heu- und Strohfuder die volle Breite von 2,5 m, ungeachtet der Wagenbreite, ausnutzen. Dabei ist zu beachten, dass die Erleichterung nur für landwirtschaftliche Fahrten gilt. Wenn Stroh- oder Heuballenfuder mit 2,5 m Breite über längere Distanzen transportiert werden, muss die Fahrt immer im Auftrage eines Landwirts geschehen. Transporte im Auftrag des Handels sind nicht erlaubt. Sofern die seitliche Distanz vom äussersten Punkt der Ladung bis zum äusseren Rand des Schlusslichtes mehr als 40 cm beträgt, ist hinten auf jeder Seite ein Markierlicht anzubringen, wenn die Ladung breiter als 2,10 m ist.

Übergangsbestimmungen zur BAV-Änderung

Obwohl bei einigen Artikeln die Termine für deren gesetzliche Wirksamkeit bereits erwähnt wurden, sollen die Übergangsbestimmungen nachfolgend zusammengefasst nochmals aufgeführt werden.

1 Die neuen Vorschriften über Rückspiegel (Art. 25 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 Bst. a) gelten für alle ab dem 1. Oktober 1992 erstmals in Verkehr gesetzten Traktoren und Motorkarren.

2 Die neuen Vorschriften über Anhängerkupplungen (Art. 48 Abs. 6) und Anschluss für die durchgehende Anhängerbremse (Art. 49 Abs. 1) gelten für die erstmalige Zulassung aller ab 1. Oktober 1992 eingeführten oder in der Schweiz hergestellten landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge.

3 Die neuen Vorschriften über Betriebsbremsen (Art. 63 Abs. 8) und Anhängerdeichseln (Art. 72 Abs. 7) gelten für die ab 1. Januar 1993 hergestellten landwirtschaftlichen Anhänger.

Den neuen Vorschriften über Lichter und Richtungsblinker (Art. 72 Abs. 5 und 6) müssen ab 1. Januar 1993 alle in Verkehr stehenden landwirtschaftlichen Anhänger entsprechen.

Inkrafttreten der BAV- und VRV-Änderungen

Diese Änderung tritt am 1. April 1992, der geänderte Artikel 30 Abs. 4 der VRV am 1. Januar 1993 in Kraft.

Nur Qualität hat Zukunft!

Entdecken auch Sie die Pluspunkte :

● Hohe Wirtschaftlichkeit

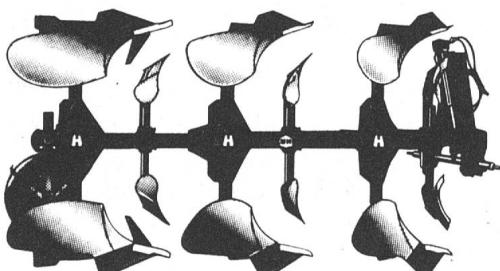
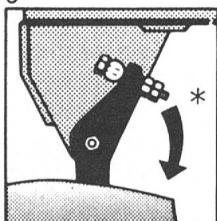
Geschmiedete Schare und Marathon spitzen*
- Teile von anerkannt hoher Lebensdauer.

● Vorbildliche Pflugarbeit

Computeroptimierte, leichtzügige Körperformen bringen optimale Wendung, Furchen - räumung und Hangführung.

● Idealer Steinschutz

Keine Scherschrauben, keine ausgeschlagenen Bohrungen! Das neue Traktions-System* garantiert präzise Pflugkörperstellung auf Dauer.



VOLLDREHPFLUG TR 65 T
in 2- bis 5-Schar Ausführung

Die starke Gruppe



ROHRER-MARTI

Rohrer-Marti AG

Land- und Fördertechnik

8108 Dällikon, Tel. 01 844 46 00